

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Sächsischen kommunalen Finanzausgleich überprüfen – finanzielle Gerechtigkeit in Stadt und Land sicherstellen, Demografie und ungleiche Soziallasten einpreisen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu berichten,

1. nach welchen Kriterien, wann und mit welchem Ergebnis seit 2008 geprüft wurde, den Gleichmäßigkeitsgrundsatz I zu verändern;
2. inwieweit die Ausgleichswirkung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes II (GMG II) derzeit noch erfüllt wird;
3. inwiefern die derzeitige Ausgestaltung des GMG II zur Erfüllung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den sächsischen Kommunen beiträgt;
4. welche Wirkung der jetzige Mechanismus des GMG II bei sinkenden Bevölkerungszahlen im kreisangehörigen Raum gegenüber den kreisfreien Städten hat, insbesondere wie sich die Verteilung der Schlüsselmasse seit 2008 entwickelt hat;
5. nach welchen Kriterien, wann und mit welchem Ergebnis geprüft wurde, inwieweit im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sichergestellt ist, dass die Mittel-, Grund- und Oberzentren im Freistaat Sachsen finanziell so ausgestattet sind, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können;
6. inwiefern im derzeitigen kommunalen Finanzausgleich den regional ungleich verteilten Soziallasten Rechnung getragen wird;

Dresden, den 6. Juni 2016

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

7. aus welchen Gründen die Staatsregierung die Aufnahme eines Demografiefaktors in den kommunalen Finanzausgleich bislang nicht verfolgt hat, obwohl die demografische Entwicklung für Sachsen seit Jahren bekannt ist;
8. aus welchen Gründen die Staatsregierung das Ungleichgewicht in der Verteilung der Schlüsselzuweisungen zwischen kreisfreiem und kreisangehörigem Raum zusätzlich durch die Einwohnerveredlung für den kreisfreien Raum verschärft;
9. inwieweit und mit welchem Ergebnis die Einführung eines Flächenfaktors (im Sinne etwa eines Flächenlastenausgleichs) in den kommunalen Finanzausgleich geprüft wurde und
10. inwieweit und mit welchem Ergebnis die Einführung eines sozialen Nebenansatzes in den kommunalen Finanzausgleich geprüft wurde.

Begründung:

Sachsens Städte und Gemeinden entwickeln sich unterschiedlich. Durch die demografische Entwicklung sind Anpassungen erforderlich – sowohl in den wachsenden Städten des kreisfreien Raums als auch bei den schrumpfenden Gemeinden im kreisangehörigen Raum. Die Antragstellerin will die Vorphase zu den Haushaltsverhandlungen nutzen, um über mögliche Ungleichheiten, die weder Stadt noch Land gut tun, zu diskutieren und zu erörtern, wie durch Anpassungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) Korrekturen möglicher Schief lagen vorgenommen werden können. Finanzielle Gerechtigkeit ist eine wichtige Grundlage für eine solidarische Gesellschaft.

Insbesondere die Beachtung der ungleichen Verteilung sozialer Härten ist dabei relevant. Im Sozialstrukturatlas des Freistaats Sachsen (2013) ist die unterschiedliche regionale Verteilung der Soziallasten gut dargestellt. Er beschreibt indexbasiert und anhand von Kreisprofilen die soziodemografische Entwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte und bietet einen Überblick über Zielgruppen und Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe.

Im Zuge der 2008 erfolgten Funktionalreform sind 30 Aufgaben an die kommunale Ebene übertragen und ein Mehrbelastungsausgleich gesetzlich geregelt worden. Zunehmend problematischer gestaltet sich, dass diese Aufgaben in schrumpfenden und wachsenden Räumen gleichermaßen weiterhin erbracht werden müssen, aber die Schlüsselzuweisungen nach dem pro-Kopf-Prinzip nicht mehr auskömmlich sind. Die freiwilligen Leistungen in den ländlichen Räumen, welche die Lebensqualität vor Ort maßgeblich mitbestimmen, werden zusehends beschnitten, während die Ballungsräume unter der Last des Zuzugs ächzen.

Bei den kreisfreien Städten greift das Prinzip der Einwohnerveredlung, d.h. es wird prozentual nach pro-Kopf-Prinzip ein immer größerer Anteil der Schlüsselmasse in diese Räume gezogen. Die Erbringung von Leistungen für das Umland ist unbestritten, die Mittel- und Grundzentren erbringen diese und anders gelagerte Leistungen jedoch ebenso und werden bislang nicht dafür entschädigt. Kombiniert mit den o.g.

Soziallasten, die nicht selbst verschuldet sind, sieht die Antragstellerin die finanzielle Gerechtigkeit gefährdet.

Im Grundgesetz ist die „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ als Ziel formuliert. Das Raumordnungsgesetz des Bundes konkretisiert im ersten Grundsatz: „Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). In Sachsen verpflichtete man sich mit dem Landesentwicklungsplan 2013 sowie der Enquetekommission *„Demografische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Lebensbereiche der Menschen im Freistaat Sachsen sowie ihre Folgen für die politischen Handlungsfelder“* zumindest theoretisch zu einer entsprechenden Strukturpolitik und Entwicklung des Landesgebietes. Die Antragstellerin sieht es daher als Aufgabe der Staatsregierung an, geeignete Vorschläge zur Anpassung des sächsischen kommunalen Finanzausgleichs vorzulegen, die dem im Grundgesetz verankerten Ziel Rechnung trägt.

Im sächsischen FAG wird an mehreren Stellen die Überprüfungspflicht gesetzlich verankert, weswegen die Antragstellerin die Staatsregierung zur Berichterstattung auffordert (§ 2, Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 16 Abs. 2).